



Verwaltungsgericht Hannover

Beschluss

19 B 3552/20

In der Verwaltungsrechtssache

Frau: [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: [REDACTED]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Sürig und andere
Anwaltsbüro für Migrationsrecht + Soziales,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - S-134/15 auf/S -

gegen

Landeshauptstadt Hannover - Fachbereich Recht -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Leinstraße 14, 30159 Hannover - 30.1;1098/20 -

– Antragsgegnerin –

Beigeladen:
Region Hannover - Team Ausländer-/Asylrecht -
vertreten durch den Regionspräsidenten,
Maschstraße 17, 30169 Hannover

wegen Wohnsitzauflage
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 19. Kammer - am 26. Januar 2021 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Wohnsitzauflage der Antragstellerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Klageverfahrens (19 A 4489/20) dahin zu ändern, dass sie verpflichtet ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in 31275 Lehrte zu nehmen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Wohnsitzauflage der Antragstellerin abzuändern in „Wohnsitznahme in 31275 Lehrte“,

Erfolg.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint (Regelungsanordnung). Eine Regelung, die auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinausläuft, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur eine vorläufige Regelung treffen und nicht schon in vollem Umfang - wenn auch nur auf beschränkte Zeit - das gewähren, was der Antragsteller nur im Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Eine Vorwegnahme der Hauptsache kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn dies zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG)) schlechterdings erforderlich erscheint, weil die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache spricht (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Auflage, § 123 Rn. 14).

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt sowohl ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) als auch einen sicherungsfähigen Anspruch (Anordnungsanspruch) voraus. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die besondere Eilbedürftigkeit und das Bestehen eines zu sichernden Rechts sind glaubhaft zu machen, § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung (ZPO).

Hieran gemessen ist die begehrte einstweilige Anordnung unter (zeitweiliger) Vorwegnahme der Hauptsache zu erlassen. Nach Vorlage des Pflegegutachtens vom [REDACTED] 2018 und des ärztlichen Attestes vom [REDACTED] 2020 ergibt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Anordnungsanspruch auf Änderung der von Gesetzes wegen für die Stadt Hannover bestehenden Wohnsitzauflage der Antragstellerin (I.). Ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens ist der Antragstellerin nicht zuzumuten (hierzu unter II.)

I. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch auf Änderung der Wohnsitzauflage, der im Wege einer einstweiligen Anordnung zu sichern ist, glaubhaft gemacht. Der Antragstellerin ist aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit zu gestatten, ihren Wohnsitz bei ihrem Sohn und dessen Familie in Lehrte zu nehmen.

Rechtsgrundlage für die Wohnsitzverpflichtung der Antragstellerin ist § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese zum 01.01.2015 durch Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung von asylsuchenden und geduldeten Ausländern vom 23.12.2014 (BGBl I S. 2439) eingeführte Vorschrift ordnet für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, kraft Gesetzes eine Wohnsitzauflage an, die mit Eintritt der tatbestandlichen Voraussetzungen des Satz 1 automatisch gilt und den Ausländer nach Satz 2 an den Wohnort bindet, an dem er zum Zeitpunkt der Aussetzung der Abschiebung gewohnt hat, sofern nichts anderes angeordnet ist. So liegt es hier. Die Antragstellerin ist seit ihrer unerlaubten Einreise im Juni 2015 nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig. Ihr Lebensunterhalt ist nicht gesichert (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Aktuell bezieht die Antragstellerin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die ihr zuletzt erteilte Duldung war die Antragstellerin in Hannover wohnhaft. Mangels anderweitiger Anordnung ist sie damit kraft Gesetzes verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Antragsgegnerin zu nehmen.

Nach § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG kann die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers ändern; hierbei sind die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen. Die Abänderungsbefugnis des § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG steht dabei der Antragsgegnerin als Ausländerbehörde des bisherigen

Wohnortes und nicht der Beigeladenen als Zuzugsbehörde zu (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 22.01.2015 - 2 O 1/15 -, juris Rn. 8, 12; Döllinger in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, AufenthG § 61 Rn. 22).

1. Die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG für die begehrte Änderung der Wohnsitzauflage liegen vor.

Die Antragstellerin will ihren Wohnort nicht nur vorübergehend verlassen (vgl. § 61 Abs. 1d Satz 4 AufenthG), sondern ihren Aufenthalt dauerhaft zu ihrer Familie nach Lehrte verlegen. Mit Schreiben vom 11.06.2020 hat sie bei der Antragsgegnerin einen entsprechenden Antrag gestellt.

Dem Anspruch auf Änderung der Wohnsitzauflage steht dabei nicht die fehlende Zustimmung der Beigeladenen entgegen. Eine Zustimmung der Zuzugsbehörde bei Änderung der Wohnsitzverpflichtung ist gesetzlich nicht gefordert. Derartiges gilt nach § 72 Abs. 3a AufenthG allein für den Fall der Aufhebung einer Zuweisung gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG und damit für Ausländer, die als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind oder denen aus humanitären Gründen erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (§ 12a Abs. 1 AufenthG). Ein Fall des einzuholenden Einvernehmens nach § 72 Abs. 3 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf gesetzliche Beschränkungen und gilt im Übrigen nur bei der Änderung oder Aufhebung von Maßnahmen durch eine andere Behörde als derjenigen, die die Maßnahme angeordnet hat. Den Gesetzesmaterialien zu § 61 Abs. 1d AufenthG ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass dem Gesetzgeber ein Zustimmungserfordernis vorgeschwebt hätte. Soweit in Nr. 6.1.1.1 bzw. 12.2.5.2.4.3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) im Falle einer Änderung der räumlichen Beschränkung oder wohnsitzbeschränkenden Auflage das Einvernehmen bzw. die Zustimmung der Zuzugsbehörde gefordert ist, steht dies einer Änderung der Wohnsitzauflage ebenfalls nicht entgegen. Die rein verwaltungsintern wirkenden Verwaltungsvorschriften binden nur die Behörden, nicht aber die Verwaltungsgerichte und vermögen als reines Innenrecht die bestehende Rechtslage, die einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt gerade nicht vorsieht, nicht zu ändern (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 30.07.2020 - 4 MB 23/20 -, juris Rn. 26, 32 ff. m.w.N.).

2. Auf Rechtsfolgenseite hat der Gesetzgeber das der Ausländerbehörde in § 61 Abs. 1d Satz 3 AufenthG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgestaltet, dass die Ausländerbehörde bei der Entscheidung über die Änderung der Wohnsitzauflage gemäß Halbsatz 2 der Bestimmung „die Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen oder sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht zu berücksichtigen hat“.

Zu letzterem zählen insbesondere erhebliche persönliche Gründe wie ein besonderer Schutzbedarf, konkret bestehende Ausbildungsmöglichkeiten oder konkrete Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit (vgl. Haedicke in: HTK-AuslR, § 61 AufenthG, zu Abs. 1d, Wohnsitzauflage, Stand: 03.11.2020, Rn. 20). Auch gesundheitliche Gründe sind zu berücksichtigen (vgl. Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 61 AufenthG Rn. 30). Die schützenswerten privaten Interessen des Ausländers an einer Änderung der Wohnsitzauflage sind mit dem öffentlichen Interesse an einer angemessenen Verteilung der Sozialhilfelasten zwischen den Ländern bzw. Kommunen (vgl. BeckOK, AuslR/Kluth, 27. Ed. 01.10.2020, AufenthG § 61 Rn. 26) abzuwägen.

Eine Abwägung dieser widerstreitenden Interessen ergibt vorliegend, dass das private Interesse der Antragstellerin an einer Änderung der Wohnsitzauflage gegenüber dem öffentlichen Interesse an deren Aufrechterhaltung überwiegt. Die Entscheidung der Antragsgegnerin verdichtet sich bei Abwägung der in Streit stehenden Interessen aller Voraussicht nach zu einer gebundenen Entscheidung (hierzu unter a. und b.).

a. Die Antragstellerin kann sich aufgrund der aus ihrem Gesundheitszustand resultierenden Notwendigkeit familiären Beistandes durch die Familie ihres Sohnes, mit denen sie bereits in Hannover in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat, auf die Schutzwirkungen des Art. 6 GG berufen.

Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Familie zunächst als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern. Der Schutz des Familiengrundrechts zielt darüber hinaus aber auch generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen, wie sie auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern, zwischen Enkeln und Großeltern oder zwischen nahen Verwandten in der Seitenlinie bestehen können. Der Schutz knüpft dabei nicht an bloße formal-rechtliche familiäre Bindungen an. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern, mithin eine tatsächlich bestehende familiäre Lebensgemeinschaft (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.06.2014 - 1 BvR 2926/13 -, BVerfGE 136, 382, 388 f., juris Rn. 22 f.; Nds. OVG, Beschl. v. 02.02.2011 - 8 ME 305/10 -, juris Rn. 4). In den so beschriebenen Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG fallen auch die Beziehungen zwischen volljährigen Familienmitgliedern. Diesen Beziehungen kommt dann eine gesteigerte Bedeutung zu, wenn ein erwachsenes Familienmitglied auf die Lebenshilfe eines anderen Familienmitglieds angewiesen ist (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 19.03.2012 - 8 LB 5/11 -, juris Rn. 48; Hofmann, Ausländerrecht, 2. Auflage 2016, § 61 AufenthG Rn. 30).

So liegt es hier. Die Antragstellerin hat hinreichend glaubhaft gemacht, auf die Lebenshilfe ihres Sohnes und dessen Familie dringend angewiesen zu sein. Nach dem vorgelegten Gutachten zur Feststellung des Hilfebedarfs nach §§ 61 ff. SGB XII vom 20.11.2018 wurde der Antragstellerin die Pflegestufe 1 zuerkannt. Im Rahmen des durchgeführten Hausbesuches wurde bei der Antragstellerin ein geringfügiger pflegebegleitender Bedarf bezüglich der Durchführung der Körperpflege festgestellt (8 min/Tag). Des Weiteren sei bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen (z.B. Einkaufen, Kochen, Reinigungsarbeiten und Kleidungswechsel) Hilfe erforderlich (25 min/Tag). Aufgrund der psychischen Krankheitslage sei zudem eine Betreuung in Form von Präsenzkraften, emotionaler Unterstützung und kognitiv fördernder Maßnahmen erforderlich (230 min/Tag). Der Zeitbedarf der genannten pflegerischen Betreuungsmaßnahmen betrug damit im Jahr 2018 insgesamt 263 min/Tag.

Nach dem zuletzt vorgelegten Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie, [REDACTED] bestehe bei der im Jahr 1950 geborenen Antragstellerin unverändert eine depressive Störung sowie eine demenzielle Entwicklung, die voranschreite. Ohne Unterstützung ihrer Angehörigen sei sie nicht lebensfähig, vergesse zuviel, könne sich räumlich nicht orientieren, sei antriebsarm, grüblerisch und depressiv. Insofern sei sie darauf angewiesen, dass sie von ihren Familienangehörigen betreut werde. Der Umzug der Familie nach Lehrte erfordere auch den Umzug der Antragstellerin. Wenngleich dieses Attest - worauf die Antragsgegnerin zu recht hingewiesen hat - für sich genommen nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 60a Abs. 2c AufenthG genügt und insbesondere keine Angaben zu den aktuell konkret erforderlichen Betreuungsmaßnahmen enthält, so ergibt sich hieraus für die Einzelrichterin jedoch hinreichend deutlich, dass eine Besserung der gesundheitlichen Situation der Antragstellerin seit dem Jahr 2018 offensichtlich nicht eingetreten ist. Dies deckt sich auch mit der Einschätzung des seinerzeit beauftragten unabhängigen Pflegegutachters, Herrn [REDACTED], der in seinem Pflegegutachten aus dem Jahr 2018 die Prognose eines gleichbleibenden bis verschlechternden Gesundheitszustandes bzw. Betreuungsbedarfs gestellt hatte (S. 22 des Pflegegutachtens v. 20.11.2018).

Die damit hinreichend glaubhaft gemachte Erforderlichkeit der Lebenshilfe von (mindestens) 263 min/Tag wird von dem Sohn der Antragstellerin und dessen Familie tatsächlich geleistet. Dies steht zur Überzeugung der Einzelrichterin nach der Zeugenvernehmung der Schwiegertochter, Frau [REDACTED] und der Enkelin, Frau [REDACTED] im parallelen Klageverfahren (19 A 352/17) hinreichend fest und wird auch von der Antragsgegnerin nicht in Zweifel gezogen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist das Vorliegen ausreichend gewichtiger Gründe hier anzunehmen. Dem Interesse der pflegebedürftigen Antragstellerin, zur Gewährleistung der erforderlichen Hilfe und Unterstützung nach Lehrte zu der Familie ihres Sohnes zu ziehen, ist ein erhebliches Gewicht beizumessen.

b. Das Begehren der Antragstellerin auf Änderung der Wohnsitzauflage dürfte im Hinblick auf die Schutzwirkungen des Art. 6 GG unter den gegebenen Umständen nicht ermessensfehlerfrei abgelehnt werden können, sodass sich die gemäß § 61 Abs. 1d AufenthG ins Ermessen der Behörde gestellte Entscheidung zu einer gebundenen Entscheidung verdichtet und nur eine Änderung der Wohnsitzauflage in Betracht kommt.

Da die Antragstellerin auf die Lebenshilfe ihrer Familie angewiesen ist, ist der Familiengemeinschaft gegenüber einer gerechten Lastenverteilung zwischen den einzelnen Kommunen der Vorrang einzuräumen. Soweit die Antragsgegnerin auf die bestehende Ausreiseverpflichtung der Antragstellerin verweist, kann sich hieraus keine andere Bewertung des öffentlichen Interesses ergeben. Bei der Wohnsitzauflage nach § 61 Abs. 1d AufenthG geht es weder um das Steuerungsinstrument der Zuwanderung noch um das öffentliche Interesse an dem Vollzug der Ausreisepflicht, sondern einzig um eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern bzw. Kommunen (vgl. VG Magdeburg, Beschl. v. 13.03.2020 - 8 A 279/19 -, juris 1. Ls.). Eine andere Einschätzung könnte allenfalls dann geboten sein, wenn eine Aufenthaltsbeendigung der Antragstellerin unmittelbar bevorstünde. Hierfür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden - soweit ersichtlich - von der Antragsgegnerin bislang noch nicht eingeleitet.

Die nunmehr in Lehrte wohnhafte Familie der Antragstellerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, die erforderlichen Betreuungsleistungen für die Antragstellerin weiterhin im etwa 30 km entfernten Hannover zu erbringen. Dies würde die Pflege der Antragstellerin nach Lage der Dinge nicht nur unzumutbar erschweren, sondern angesichts des bestehenden täglichen Betreuungsbedarfes von fast 4,5 Stunden nahezu unmöglich machen. Sowohl der Sohn der Antragstellerin, als auch dessen Ehefrau sind - wie sich aus der Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2020 im Klageverfahren 19 A 352/17 ergeben hat - berufstätig. Neben ihrem Beruf haben sie auch ein eigenes Familienleben und einen eigenen Haushalt zu führen. Anderweitige Familienangehörige der Antragstellerin in Hannover, die bereit und willens wären, die erforderliche Lebenshilfe für die Antragstellerin zu erbringen, sind nicht ersichtlich. Dass die entspre-

chende Hilfe für die Antragstellerin auch von (dritten) Personen (z.B. Pflegekräften) erbracht werden könnte, ist im Hinblick auf die Schutzwirkungen des Art. 6 GG ohne Belang.

Sonstige, den gebotenen Schutz des Art. 6 GG überwiegende öffentliche Interessen sind nicht ersichtlich und werden weder von der Antragsgegnerin, noch von der Beigeladenen vorgetragen.

II. Die Antragstellerin hat auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes hinreichend glaubhaft gemacht. Der der Antragstellerin zustehende besondere Schutz der Familie und die damit einhergehende Pflicht des Staates, diese zu schützen und zu fördern (Art. 6 Abs. 1 GG) gebieten eine vorläufige Regelung bis zur Hauptsacheentscheidung. Die besondere Dringlichkeit der Anordnung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Gewährleistung familiärer pflegerischer Betreuung der Antragstellerin. Für die Antragstellerin gibt es keine andere rechtlich zulässige Möglichkeit, zur Sicherstellung ihres pflegerischen Hilfebedarfs die häusliche Lebensgemeinschaft bei ihrer Familie in Lehrte zu begründen. Ein Abwarten der Entscheidung im Hauptsacheverfahren ist ihr daher nicht zumutbar. Schließlich steht auch der Umstand, dass die nunmehrige Notlagesituation durch den selbstbestimmten Umzug der Familie der Antragstellerin nach Lehrte selbst geschaffen wurde, der Annahme eines Anordnungsgrundes nicht entgegen. Für den Umzug mag es verschiedene Gründe gegeben haben. Die Familie des Sohnes ist - soweit ersichtlich - berechtigt, ihren Wohnsitz frei zu wählen. Deren Entscheidung nach Lehrte zu ziehen, kann der Antragstellerin persönlich nicht angelastet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Die Höhe des festgesetzten Streitwerts beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. NordÖR 2014, 11).

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzu legen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreterinnen und Vertreter. Beteiligte, die danach als Bevollmächtigte zugelassen sind, können sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

einzu legen.

q.e.s.

Weck